



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 17. Juni 2016

Nummer 28

### Vierte Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete

Vom 10. Juni 2016

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutz-zuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolgensee“

§ 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolgensee“ vom 9. Juni 1995 (GVBl. II S. 435, 735), die durch die Verordnung vom 1. August 2011 (GVBl. II Nr. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Dolgensee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

#### Artikel 2

##### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gollenberg“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gollenberg“ vom 1. Dezember 1995 (GVBl. 1996 II S. 98) wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gollenberg“ und in einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 0706-441 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 15. Februar 1996, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte der Gemarkung Stölln, Flur 5, im Maßstab 1 : 3 060, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 15. Februar 1996, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

## b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Havelland, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

## b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gollenberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Trockeneneuropäische Heiden und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Trockenene, kalkreichen Sandrasen, Subpannonischen Steppen-Trockenrasen und Schlucht- und Hangmischwäldern *Tilio-Acerion* als prioritären natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

### Artikel 3

#### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Görner See“

§ 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Görner See“ vom 16. April 1996 (GVBl. II S. 726), die durch die Verordnung vom 10. Mai 2011 (GVBl. II Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Der Wortlaut wird Absatz 1.

## 2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Görner See“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Europäischer Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

#### Artikel 4

##### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gränert“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gränert“ vom 6. Januar 1998 (GVBl. II S. 90) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten zwei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 und 2 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten fünf Flurkarten.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gränert“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alnio-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2

Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„**Anlage 2** (zu § 2 Absatz 2)

**1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000**

<b>Titel:</b>	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gränert“
<b>Blatt-nummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	unterzeichnet am 12. Januar 1998 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)
2	unterzeichnet am 12. Januar 1998 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 9 des MUNR

**2. Flurkarten**

<b>Titel:</b>	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gränert“			
<b>Blatt-nummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Stadt Brandenburg	123	1 500	unterzeichnet am 12. Januar 1998 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 9 des MUNR
2	Stadt Brandenburg	122	5 000	unterzeichnet am 12. Januar 1998 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 9 des MUNR
3	Stadt Brandenburg	136	5 000	unterzeichnet am 12. Januar 1998 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 9 des MUNR
4	Stadt Brandenburg	135	2 500	unterzeichnet am 12. Januar 1998 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 9 des MUNR
5	Stadt Brandenburg	124	5 000	unterzeichnet am 12. Januar 1998 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 9 des MUNR“.

**Artikel 5**

**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Fenn“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Fenn“ vom 30. Juni 1995 (GVBl. II S. 574) wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Fenn“ und einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 0806-231 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 18. September 1995, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte der Gemarkung Böhne, Flur 6, im Maßstab 1 : 5 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 18. September 1995, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

## b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Havelland, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

## b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Großes Fenn“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Übergangs- und Schwinggrasmooren und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Kammolch (*Triturus cristatus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

## Artikel 6

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hispe“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hispe“ vom 30. Juni 1995 (GVBl. II S. 578) wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hispe“ und einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 1011-344 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 18. September 1995, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte mit den Gemarkungen Groß Bademeusel, Flur 1

und Forst, Flur 30, im Maßstab 1 : 5 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 18. September 1995, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hispe“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* und Hartholzauenwäldern mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

## Artikel 7

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine und Mittelleber“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine und Mittelleber“ vom 9. Juni 1995 (GVBl. II S. 443) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine und Mittelleber“ und einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 0909-31 im Maßstab 1 : 25 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 3. Juli 1995, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte der Gemarkung Egsdorf, Fluren 1 bis 3, im Maßstab 1 : 5 000 mit der Blattnummer 1, unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Lehmann am 3. Juli 1995, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

## b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleine und Mittelleber“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Übergangs- und Schwingrasenmooren und Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

### Artikel 8

#### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krahner Busch“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krahner Busch“ vom 29. Mai 1997 (GVBl. II S. 546) wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krahner Busch“ und drei Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 0907-111 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 29. Mai 1997, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte mit der Blattnummer 1 der Gemarkung Reckahn, Flur 3 und den Flurkarten mit den Blattnummern 2 (Flur 8) und 3 (Flur 7) der Gemarkung Krahne, jeweils im Maßstab 1 : 3 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 29. Mai 1997, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

## b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

## b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Krahner Busch“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

### Artikel 9

#### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster“ vom 21. Mai 1996 (GVBl. II S. 730) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten drei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 3 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten elf Flurkarten mit den Blattnummern 1 bis 11.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner Lebensräume und den für seine Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.“



3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

### 1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

<b>Titel:</b>	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster“
<b>Blatt-nummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)
2	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
3	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR

### 2. Flurkarten

<b>Titel:</b>	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster“			
<b>Blatt-nummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Lehnin	6	1 250	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
2	Lehnin	7	1 250	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
3	Lehnin	8	1 250	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
4	Lehnin	9	2 500	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
5	Lehnin	10	5 000	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
6	Lehnin	13	5 000	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
7	Rädel	1	2 500	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
8	Rädel	2	2 500	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
9	Rädel	3	2 500	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
10	Emstal	1	3 000	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
11	Emstal	3	3 000	unterzeichnet am 29. Mai 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR“.

**Artikel 10****Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Linowsee - Dutzendsee“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Linowsee - Dutzendsee“ vom 30. Juni 1995 (GVBl. II S. 586; 1998 II S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit der Blattnummer 0909-234 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten fünf Flurkarten mit den Blattnummern 1 bis 5.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald und Oder-Spree, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Linowsee - Dutzendsee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions und Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae und Moorwäldern als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

**„Anlage 2** (zu § 2 Absatz 2)

**1. Topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000**

<b>Titel:</b>	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Linowsee - Dutzendsee“
<b>Blattnummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
0909-234	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)

**2. Flurkarten**

<b>Titel:</b>	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Linowsee - Dutzendsee“			
<b>Blatt-nummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Streganz	1	4 000	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
2	Streganz	2	5 000	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
3	Streganz	7	2 500, 5 000	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
4	Schwerin	1	2 500	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
5	Selchow	3	2 500	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR“.

**Artikel 11****Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löptener Fenne-Wustrickwiesen“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löptener Fenne-Wustrickwiesen“ vom 30. März 1998 (GVBl. II S. 374) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten vier topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten sechs Flurkarten.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Löptener Fenne-Wustrickwiesen“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) und Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Trockenem, kalkreichen Sandrasen, Moorwäldern und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

#### 1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

<b>Titel:</b>	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löptener Fenne“		
<b>Blatt-nummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>		
3847- NO	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)		
3847- SO	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR		
3848- NW	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR		
3848- SW	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR		

#### 2. Flurkarten

<b>Titel:</b>	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löptener Fenne“		
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
Groß Köris	1	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Klein Köris	5	5 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR

Klein Köris	6	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Löpten	2	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Löpten	3	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Schwerin	2	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR“.

## Artikel 12

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlenfließ - Sägebach“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlenfließ - Sägebach“ vom 22. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit der Blattnummer 3847-SO ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten fünf Flurkarten.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mühlenfließ - Sägebach“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und Kalkreichen Niedermooren als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;

3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

#### 1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

<b>Titel:</b>	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlenfließ - Sägebach“
<b>Blatt-nummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
3847-SO	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)

#### 2. Flurkarten

<b>Titel:</b>	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlenfließ - Sägebach“		
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
Neuendorf	2	3 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Neuendorf	3	3 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Teupitz	3	1 500	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Teupitz	8	3 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Tornow	6	3 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR“.

### Artikel 13

#### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“ vom 12. November 1996 (GVBl. II S. 826) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 4 und die in Nummer 3 aufgeführten Forstrevierkarten mit den Blattnummern 1 bis 6, jeweils im Maßstab 1 : 10 000, ermöglichen

die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten 16 Flurkarten.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Barnim und Märkisch-Oderland, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nonnenfließ-Schwärzetal“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Kalkreichen Niedermooren, Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (Castor fiber), Fischotter (Lutra lutra), Rotbauchunke (Bombina bombina), Kammmolch (Triturus cristatus), Steinbeißer (Cobitis taenia), Groppe (Cottus gobio), Bachneunauge (Lampetra planeri), Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis), Großem Feuerfalter (Lycaena dispar) und Großer Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

#### 1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

<b>Titel:</b>	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“
<b>Blatt-nummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	unterzeichnet am 19. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)
2	unterzeichnet am 19. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
3	unterzeichnet am 19. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
4	unterzeichnet am 19. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR

**2. Flurkarten**

<b>Titel:</b>	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“			
<b>Blatt- nummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Eberswalde	2	5 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
2	Eberswalde	12	5 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
3	Spechthausen	1	5 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
4	Spechthausen	2	5 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
5	Spechthausen	2 <sup>I</sup>	500	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
6	Spechthausen	2 <sup>II</sup>	500	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
7	Spechthausen	3	5 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
8	Spechthausen	4	5 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
9	Spechthausen	6	5 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
10	Schönholz	2	5 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
11	Tuchen	1	3 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
12	Tuchen	2	3 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
13	Klobbicke	1	3 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
14	Klobbicke	2	3 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
15	Klobbicke	3	3 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
16	Heckelberg	5	5 000	unterzeichnet am 20. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR



**3. Forstrevierkarten im Maßstab 1 : 10 000**

<b>Titel:</b>	Forstrevierkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“	
<b>Blatt- nummer</b>	<b>Forstrevier</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	4.04 Eberswalde Bl. 1 (1)	unterzeichnet am 19. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
2	3.01 Hegermühle Bl. 1 (2)	unterzeichnet am 19. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
3	3.02 Schwärze Bl. 1 (1)	unterzeichnet am 19. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
4	4.05 Schönholz Bl. 1 (1)	unterzeichnet am 19. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
5	4.01 Grüntal Bl. 1 (1)	unterzeichnet am 19. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
6	5.03 Heckelberg Bl. 1 (1)	unterzeichnet am 19. Dezember 1996 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR“.

**Artikel 14****Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Postluch Ganz“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Postluch Ganz“ vom 7. April 1997 (GVBl. II S. 366) wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Postluch Ganz“ und in einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 0606-444 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 29. Mai 1997, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte der Gemarkung Teetz, Flur 10 im Maßstab 1 : 3 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 29. Mai 1997, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

## b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Postluch Ganz“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Übergangs- und Schwingrasenmooren als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

## Artikel 15

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodewaldsches Luch“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodewaldsches Luch“ vom 7. April 1997 (GVBl. II S. 370) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodewaldsches Luch“ und in einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 0806-223 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 4. Juni 1997, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte der Gemarkung Rathenow, Flur 30 im Maßstab 1 : 5 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 4. Juni 1997, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Havelland, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rodewaldsches Luch“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Moorwäldern und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

## Artikel 16

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinert“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinert“ vom 9. Dezember 1998 (GVBl. 1999 II S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinert“ und in drei Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 4345-SO im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 29. Januar 1999, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Flurkarten der Gemarkung Falkenberg, Fluren 15, 16 und 17 jeweils im Maßstab 1 : 2 500, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 29. Januar 1999, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schweinert“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

**Artikel 17****Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Skabyer Torfgraben“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Skabyer Torfgraben“ vom 21. Juli 1998 (GVBl. II S. 563) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten vier topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 4 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten zehn Flurkarten.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Skabyer Torfgraben“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmooren und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern und Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (Lutra lutra), Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) und Großem Feuerfalter (Lycaena dispar) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

**„Anlage 2** (zu § 2 Absatz 2)

**1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000**

<b>Titel:</b>	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Skabyer Torfgraben“
<b>Blatt- nummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	unterzeichnet am 21. September 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)

2	unterzeichnet am 21. September 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
3	unterzeichnet am 21. September 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
4	unterzeichnet am 21. September 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR

## 2. Flurkarten

<b>Titel:</b>		Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Skabyer Torfgraben“	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
Bindow	1	3 000	unterzeichnet am 21. September 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Bindow	2	3 000	unterzeichnet am 21. September 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Dannenreich	1	3 000	unterzeichnet am 21. September 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Dannenreich	2	1 500	unterzeichnet am 21. September 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Friedersdorf	4	2 500	unterzeichnet am 21. September 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Kablow	2	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Kablow	3	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Kablow	4	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Kablow	5	5 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Senzig	4	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR“.

## Artikel 18

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stintgraben“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stintgraben“ vom 9. Juni 1995 (GVBl. II S. 431) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2

Nummer 1 aufgeführten zwei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 und 2 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten sechs Flurkarten mit den Blattnummern 1 bis 6.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Stintgraben“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) und Übergangs- und Schwingrasenmooren als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

### 1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

<b>Titel:</b>	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stintgraben“
<b>Blattnummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	unterzeichnet am 3. Juli 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)
2	unterzeichnet am 3. Juli 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR

### 2. Flurkarten

<b>Titel:</b>	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stintgraben“			
<b>Blattnummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Klein Köris	2	2 500	unterzeichnet am 3. Juli 1995 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 9 des MUNR

2	Klein Köris	3	2 500	unterzeichnet am 3. Juli 1995 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 9 des MUNR
3	Klein Köris	4	2 000	unterzeichnet am 3. Juli 1995 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 9 des MUNR
4	Klein Köris	8	5 000	unterzeichnet am 3. Juli 1995 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 9 des MUNR
5	Löpften	6	5 000	unterzeichnet am 3. Juli 1995 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 9 des MUNR
6	Löpften	7	5 000	unterzeichnet am 3. Juli 1995 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 9 des MUNR“.

### Artikel 19

#### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tiergarten“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tiergarten“ vom 30. Juni 1995 (GVBl. II S. 595) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten zwei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 und 2 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten fünf Flurkarten mit den Blattnummern 1 bis 5.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Tiergarten“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli), Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen

mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

#### 1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

<b>Titel:</b>	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tiergarten“
<b>Blatt- nummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)
2	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR

#### 2. Flurkarten

<b>Titel:</b>	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tiergarten“			
<b>Blatt- nummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Königs Wusterhausen	19	2 000	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
2	Senzig	1	5 000	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
3	Senzig	2	3 000	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
4	Senzig	7	1 000	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
5	Zeesen	3	3 000	unterzeichnet am 18. September 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR“.



**Artikel 20****Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Töpchiner Seen“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Töpchiner Seen“ vom 26. März 1998 (GVBl. II S. 370) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Orientierung“ die Wörter „als Anlage 1“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten acht Flurkarten.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Töpchiner See“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Kalkreichen Niedermooren, Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* und Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Trockenem, kalkreichen Sandrasen und Moorwäldern als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

**1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000**

<b>Titel:</b>	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Töpchiner Seen“
<b>Blattnummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
0909-134	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)

0909-312	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
----------	---

## 2. Flurkarten

<b>Titel:</b>	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Töpchiner Seen“		
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
Groß Köris	3	5 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Groß Köris	4	5 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Motzen	4	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Motzen	6	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Töpchin	2	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Töpchin	5 Beiblatt	2 500, 300	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Töpchin	5	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR
Töpchin	6	5 000	unterzeichnet am 25. Mai 1998 von der Bearbeiterin Frau Ludwig, Siegelnummer 9 des MUNR“.

## Artikel 21

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolfsbruch“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolfsbruch“ vom 1. Dezember 1995 (GVBl. 1996 II S. 90) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in zwei Übersichtskarten und in drei Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolfsbruch“ (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 2. Februar 1996, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte mit der Blattnummer 1 der Gemarkung Alt-Töplitz, Flur 4 und in den Flurkarten mit den Blattnummern 2 und 3 der Gemarkung Leest, Fluren 3 und 4, jeweils im Maßstab 1 : 2 500, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 15. Februar 1996, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wolfsbruch“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) und Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

## **Artikel 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Juni 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger